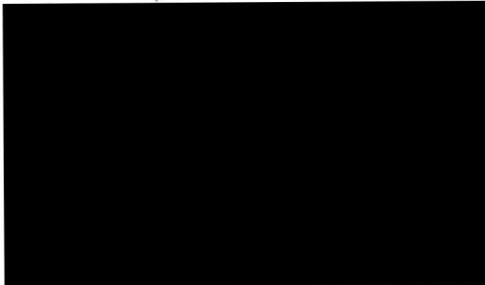


Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



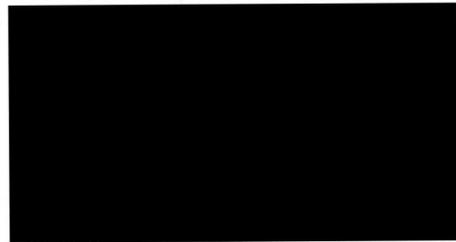
 | **magdeburg**

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg



Dezernat für
Umwelt und Stadtentwicklung
Stabsstelle VI/01

Straße
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Anfragennr. 271821

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
IZG_call 271821_050523

Telefon

Telefax

Datum
05.05.2023

Antrag vom 01.03.2023 Umsetzungsstand Fahrradabstellanlagen/Bordsteinabsenkungen laut Antrag A0111/22

Sehr geehrte



Ihr Auskunftsbegehren vom 01.03.2023 habe ich nunmehr unter Hinzuziehung einzelner Bereiche des Dezernats geprüft.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

Wie viele Fahrradabstellanlagen wurden entsprechend Punkt 4 vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 errichtet?

Wie viele Bordsteinabsenkungen wurden entsprechend Punkt 5 vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 angepasst?

1. Anspruch auf Informationszugang

Entsprechend § 7 Abs. 5 IZG LSA sind dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Es besteht nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch der Bürger auf Information von Tatsachen, die bei der Behörde vorliegen. Die amtliche Information wird definiert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“.

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr Mittwoch geschlossen

Telefon (03 91) 5 40 – 0	Bankverbindungen:	Sparkasse Magdeburg:	IBAN	DE02 8105 3272 0014 0001 01	BIC NOLADE21MDG
Telefax (03 91) 5 40 21 11		Volksbank Magdeburg:	IBAN	DE55 8109 3274 0001 9009 00	BIC GENODEF1MD1
		Commerzbank Magdeburg:	IBAN	DE19 8104 0000 0200 2442 00	BIC COBADEFF810
UST-IDNr. DE 139311977		Deutsche Bank:	IBAN	DE64 8107 0000 0117 8201 00	BIC DEUTDE8MXXX

Zum Begehr äußere ich mich wie folgt:

Entsprechend der Beschlusslage zum A0111/22 heißt es unter:

4. Jährlich sollen 500 neue Fahrradabstellanlagen in bisher kaum mit öffentlichen Abstellanlagen versorgten Straßen und Quartieren errichtet werden. Bis 2030 sollen mindestens 3500 zusätzliche Fahrradabstellanlagen errichtet werden.

Vom 01.1.2023 - 28.2.2023 wurden 4 Fahrradabstellanlagen durch den zuständigen Bereich der Verwaltung errichtet.

Vorrausschauend möchte ich Ihnen mitteilen, dass in 2023 in folgenden Stadtteilen der LH MD Montagen von Fahrradabstellbügel geplant :

- Alte und Neue Neustadt, ca. 80 Stk.,
- Sudenburg ca. 30 Stk.,
- Reform ca. 25 Stk.,
- Buckau, ca. 10 Stk
- Altstadt ca. 30 Stk.,
- Stadtfeld ca. 15 Stk.

Weitere Einzelstandorte können sich nach Bedarf und Prüfung von ca. 20 Stk. ergeben.

Das sind rund 210 FAB Montagen in örtlich angepasster und abgestimmter Qualität, wie Rundrohr verzinkt bzw. edelstahlbeschichtet oder Flachstahl beschichtet.

5. Pro Jahr passt die Landeshauptstadt 150 Bordsteinabsenkungen an Radwegen auf Null-Niveau an. In diesem Zusammenhang wird auch die Verbesserung von Querungsmöglichkeiten von begehenden Fußwegen geprüft und wenn möglich angepasst.

Vom 01.01.2023 -28.02.2023 wurde eine Bordsteinabsenkung angepasst.

Dazu ist zu bemerken, daß dies in einer frostfreien Periode erfolgte. Technologisch bedingt und aus finanztechnischer Sicht werden regulär in diesem Zeitraum solche Arbeiten nicht geplant und vorgenommen. Die Haushaltsfreigabe muss bestehen und wie ausgeführt die Frostfreiheit.

Bordabsenkungen werden durch den Baulastträger in 2023 voraussichtlich 20 Stk vorgenommen.

2. Kosten des Verfahrens

Lediglich die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für eine Amtshandlung von nicht mehr als 50 € sind nicht kostenpflichtig (§ 10 Abs. 2s IZG LSA).

Es ist daher festzustellen, dass einfache Auskünfte, die sozusagen „aus dem Stehgreif heraus“ beantwortet werden können, gebührenfrei bleiben. Somit ist nach Verwaltungskostenermittlung der Bescheid kostenfrei.

Die Kostenfestsetzung für erteilte Informationen nach dem IZG-LSA richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG-LSA KostVO). Bei den in Anlage 1 enthaltenen Gebührentatbeständen richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. Für die jeweils aufgeführten Tatbestände ist jeweils ein Höchstbetrag von 500,- € bzw. 1.000,- € aufgeführt.

Ermittlung der Verwaltungskosten:

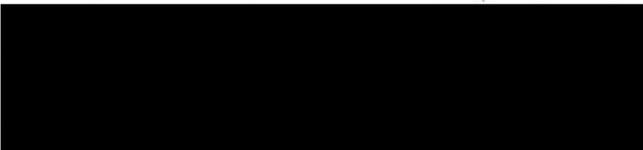
Gebühren	(angefangene) Viertelstunde	Viertelstundensatz	Gebühr
Stabsstelle VI / 01 Beamtin, LG 2, 1. Einstiegsamt (Recherchen incl. Fachämter Dez. VI)	Ca. 3	14,25 €	42,75 €
		Gesamt:	42,75 €

Die Kosten für Kopien richten sich auf Grund des Verweises in der Kostenordnung zum IZG LSA auf das Verwaltungskostengesetz LSA nach dem Gebührentarif Nr. 8 der AllGO.

Auch der § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt findet entsprechend Anwendung. Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit sind grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand für die Gewährung des Informationszugangs nicht mehr als 15 Minuten beträgt.

Somit erfolgt nach Verwaltungskostenermittlung keine Kostenfestsetzung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Rehbaum